

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i.V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle
des Kreiswahlleiters)

Ausgegeben

, den
Der Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift (vollständig in Maschinenschrift oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift	
A oder B	den Kreiswahlvorschlag der _____ (Name der Partei oder ihre Kurzbezeichnung)
	den Kreiswahlvorschlag der _____ (Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlags)
bei der Wahl zum _____ Deutschen Bundestag, in dem _____ (Familienname, Vorname, Anschrift – Hauptwohnung → ¹⁾	
als Bewerber im Wahlkreis _____ (Nummer und Name) benannt ist.	
 (Familienname)	
 (Vorname) _____ (Geburtsdatum)	
 (Straße und Hausnummer – Hauptwohnung → ²⁾	
 (Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung → ²⁾	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ³⁾	
 (Ort, Datum) _____ (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	

Zusatz für A

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift für den Fall der Nichtanerkennung der oben unter A genannten Vereinigung als Partei den obigen Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort _____ (Kennwort des Kreiswahlvorschlags)	
 (Ort, Datum) _____ (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	

(Nicht vom Unterzeichner ausfüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts⁴⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.